

per Mail



Koblenz, 05. November 2019/tw

Ihre Anfrage gemäß dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte(r) 

wir beziehen uns auf Ihre Mail vom 12.10.2019 sowie auf unsere Mails vom 15.10. und 30.10.2019.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz weist in seiner Mail vom 30.10.2019 darauf hin, dass ein Informationsanspruch besteht, soweit und solange dem Auskunftsbegehren keine in den §§ 14 – 16 LTranspG normierten Belange entgegenstehen.

Ihre Anfrage bezieht sich auf die durch unser Unternehmen geförderte Projekte. Transparenz und Offenheit finden ihre Grenze in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen (§1 Abs. 3 LTranspG).

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen (§16 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG) aufgrund unserer Verpflichtung zur Wahrnehmung unserer Betriebsgeheimnisse sowie der Verpflichtung zum Schutz personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

Bei den von uns geförderten Projekten und Einzelpersonen handelt es sich um spezifische Fördermaßnahmen unter jeweiliger Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles.

Die Entscheidung hierüber wird in Wahrnehmung des Einschätzungs- und Beurteilungsspielraumes der zuständigen Entscheidungsgremien getroffen und wird aus den vorgenannten Gründen nicht veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen



Prokurist



Justiziar

CERTIFIED BY

WORLD LOTTERY
ASSOCIATION
LA

